



Helene Weber Schule

Kaufmännische und
Sozialpflegerische Schule
Bad Saulgau

Wirtschaftsgymnasium

GFS-Leistungsnachweis
nach § 16 (3) BGVO, siehe auch „Leitfaden 20... S. 40“

Schüler/in (Name, Vorname) _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

GFS 1, Kurs J1.1	
Art der Leistung: _____	Fach: _____
Thema: _____ _____	
Fachlehrer/in: _____	
Datum: _____	Unterschrift Fachlehrer/in

GFS 2, Kurs J1.2	
Art der Leistung: _____	Fach: _____
Thema: _____ _____	
Fachlehrer/in: _____	
Datum: _____	Unterschrift Fachlehrer/in

GFS 3, Kurs J2.1	
Art der Leistung: _____	Fach: _____
Thema: _____ _____	
Fachlehrer/in: _____	
Datum: _____	Unterschrift Fachlehrer/in



Hinweise zu den verpflichtenden GFS:

1. Jeder Schüler, jede Schülerin in den Jahrgangsstufen 1 und 2 muss in mindestens drei verschiedenen Fächern jeweils eine GFS nachweisen. Alle drei verpflichtenden GFS müssen bis spätestens zum Ende des dritten Kurshalbjahres (J2.1) erbracht sein. Zu diesem Zweck wählt jeder Schüler, jede Schülerin zu Beginn des Kurses J1.1 (Ende erste Schulwoche im Oktober) drei GFS-Themen anhand der veröffentlichten GFS-Themenliste aus (siehe MS Teams), klärt diese mit den zuständigen Fachlehrern/lehrerinnen und trägt die Art, das Thema, das Fach und den Fachlehrer, die Fachlehrerin in diesen GFS-Leistungsnachweis ein. Diesen ausgefüllten GFS-Leistungsnachweis, ohne Datum und Unterschrift gibt jeder Schüler und jede Schülerin bis spätestens Ende der zweiten Schulwoche im Oktober im Kurs J1.1 beim Abteilungsleiter ab. Sollte das nicht passieren, werden demjenigen bzw. derjenigen drei GFS-Themen zugewiesen.
2. Alle drei erbrachten GFS-Leistungen werden in diesem Leistungsnachweisblatt eingetragen. Der Fachlehrer, die Fachlehrerin bestätigt jeweils mit Datum und Unterschrift.
3. Eine GFS kann eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Experiment, eine mündliche Prüfung oder etwas Sonstiges sein. Die Note für die GFS wird vom jeweiligen Fachlehrer, von der jeweiligen Fachlehrerin wie eine Klassenarbeit gewichtet. Die GFS kommt als zusätzliche Klassenarbeit dazu, sie kann keine Klassenarbeit ersetzen. Der Fachlehrer, die Fachlehrerin bestimmt den genauen Zeitpunkt, an dem die GFS abzugeben bzw. gehalten bzw. durchgeführt werden muss. Erfolgt dies nicht, wird die GFS-Leistungen wie bei einer unentschuldigten Klassenarbeit mit null Punkten bewertet und geht entsprechend in die Kursnote mit ein.
4. Jeder Schüler, jede Schülerin lässt dieses vollständig ausgefüllte GFS-Leistungsnachweisblatt frühestens zwei Schultage vor der Notenkonferenz des Kurses J2.1 dem Abteilungsleiter zukommen.
5. Der Nachweis über die drei verpflichtend zu leistende GFS ist eine Zulassungsbedingung für die Abiturprüfung. Werden diese nicht nachgewiesen, bedeutet das die Nichtzulassung zur Abiturprüfung.
6. Jeder Schüler, jede Schülerin hat das Recht, in einem weiteren Fach eine GFS abzuhalten. Diese Entscheidung muss er bzw. sie spätestens in der ersten Woche des Kurses J2.2 individuell mit einem Fachlehrer, einer Fachlehrerin treffen.